

Freie Schule Marburg e.V.

Grundschule Kindertagesstätte

Satzung (in der geänderten Fassung vom 25. März 2015)

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen "Freie Schule Marburg".

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden (VR 1315, AG Marburg).

(3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz 'eingetragener Verein' in der abgekürzten Form e. V.

(4) Der Name der Schule ist "Freie Schule Marburg, private Grundschule mit Förderstufe und private Kindertagesstätte".

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Marburg/Lahn.

§ 3 Zweck

Der Verein "Freie Schule Marburg" ist Träger der Freien Schule Marburg (schul-pflichtige Kinder und Jugendliche) und der Kindertagesstätte der Freien Schule Marburg (nichtsulpflichtige Kinder).

(2) Kindertagesstätte und Freie Schule Marburg sind frei zugänglich.

(3) Die Freie Schule Marburg ist ein zunächst auf privater Basis unternommener Versuch von Eltern und Erziehern, Prinzipien des selbstbestimmten Lernens in der Erziehung zu verwirklichen. Dieses Experiment wird unterstützt durch den "Verein zur Förderung einer Freien Schule Marburg e. V.".

(4) Sie hat den Zweck, die räumlichen, sächlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen zu schaffen, die eine möglichst freie und selbstbestimmte Gestaltung des Lebens- und Lernalltags durch die am Lernprozess Beteiligten, gemäß dem "Pädagogischen Konzept" der Freien Schule Marburg zu ermöglichen.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bzw. Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks bestimmt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins "Freie Schule Marburg" fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintritt in den Verein. Sie ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein erfüllen:

a) Eltern oder Erziehende, deren Kinder die Freie Schule Marburg oder ihre Kindertagesstätte besuchen und einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen;

b) MitarbeiterInnen, die eine Tätigkeit an der Freien Schule Marburg oder ihrer Kindertagesstätte ausüben und einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod.

b) Die Mitgliedschaft kann zum Monatsende aufgekündigt werden. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand bis zum 15. des betreffenden Monats schriftlich mitzuteilen.

- c) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch für Eltern nach dem Ausscheiden ihrer Kinder aus der Freien Schule Marburg oder ihrer Kindertagesstätte.
- d) Die Mitgliedschaft der MitarbeiterInnen erlischt mit der Beendigung ihrer Tätigkeit an der Freien Schule Marburg oder ihrer Kindertagesstätte.
- e) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Zahlungsverpflichtungen nicht einhält oder wenn sein Verhalten den Verein der Freien Schule Marburg schädigt oder seiner Satzung widerspricht. Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt werden. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu der Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen, um es anzuhören. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss wird im Protokoll festgehalten und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Beiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsbereiche

Die Freie Schule Marburg und ihre Kindertagesstätte bilden zwei verschiedene Geschäftsbereiche, die sich unabhängig voneinander tragen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe/Selbstverwaltungsstruktur

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Die Delegiertenkonferenz (DK)

In einer gemeinsamen Konferenz können Vorstand und DK weitere Gremien einrichten und die Aufgaben, Kompetenzen und Vorgaben definieren.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins.
- (2) Sie ist mindestens einmal im Jahr durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn:
 - a) mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch Antrag an den geschäftsführenden Vorstand verlangt;
 - b) eines der Organe des Vereins dies beschließt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein.
- (5) Die ordentlich einberufene MV ist mit mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ruft der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung ein, deren Beschlussfähigkeit dann nicht von der Anzahl der dann anwesenden Mitglieder abhängig ist.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen.
- (8) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er in der Mitgliedergruppe der Eltern/Erziehenden und in der Mitgliedergruppe der MitarbeiterInnen jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erhält. Es stimmt zunächst die Gruppe der Eltern/Erziehenden ab. Für einen satzungändernden Beschluss ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und in jeder Gruppe eine

Mehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich. Für Wahlen stimmen die Mitglieder unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit ab.

(8a) MitarbeiterInnen im Sinne der Satzung sind Personen, die mit dem Verein einen laufenden Arbeitsvertrag haben mit einem Stellenumfang von mindestens 40 Prozent einer vollen Stelle. Keine MitarbeiterInnen im Sinne der Satzung sind geringfügig Beschäftigte, PraktikantInnen und Freiwillige im sozialen oder ökologischen Jahr. Wer der Gruppe der MitarbeiterInnen angehört, kann nicht in der Gruppe der Eltern/Erziehenden abstimmen.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand (bestehend aus insgesamt vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern).

(10) Änderungen des "Pädagogischen Konzepts" müssen, wie eine Satzungsänderung, durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(11) Die MV berät und beschließt über die Zusammensetzung und Amtszeit der DK. Die MV wählt die Delegierten. Die DK sorgt für inhaltlichen Austausch und Ort der Kooperation und Beratung.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

(2) Der geschäftsführende Vorstand (GV) besteht aus vier Mitgliedern, davon mindestens einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der GV ist vorübergehend mit mindestens zwei Mitgliedern geschäftsfähig.

(3) Vertreter gemäß § 26 BGB ist der Vorstand, nach außen wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 14 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

(1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift ist von dem/r Versammlungsleiter*in und dem/r von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer*in zu unterzeichnen.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung des Protokolls gemacht werden.

(4) Sitzungsprotokolle sind in der Freien Schule Marburg und ihrer Kindertagesstätte an der Bekanntmachungstafel auszuhängen.

(5) Beschlüsse der Freien Schule Marburg und ihrer Kindertagesstätte sind ebenfalls an der Bekanntmachungstafel auszuhängen und auf dem nächstmöglichen Plenum bekannt zu geben.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens einberufene Mitgliederversammlung. Der Antrag zur Auflösung ist mit der Einladung mindestens zwei Wochen vorher zu verschicken. Die notwendige Mehrheit für den Beschluss zur Auflösung entspricht der einer Satzungsänderung. (§10, Abs. 8, Satz 2).

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Freien Alternativschulen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung in Kraft.